

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 17. Juni 1992



**1833. Quartierplan**

Am 18. Mai 1992 ersuchte der Gemeinderat Trüllikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 10. März 1992 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Morengass.

Gde. Trüllikon

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 13. März 1992 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 10. April 1992 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Diessenhoferstrasse S-2, im Osten durch die Bauzonengrenze, im Süden durch den Waldrand und im Westen durch die Hofackerstrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Trüllikon.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dient ein durchgehender Strassenbügel ab Hofackerstrasse mit Anschluss an die Diessenhoferstrasse S-2. Um überbaubare Grundstückspartellen zu erhalten, ist die Verlegung des eingedolten öffentlichen Gewässers Nr. 1 (Trüllikerbach) vorgesehen. Die Bachverlegung bedarf einer separaten wasserbaupolizeilichen Bewilligung; diese ist beim Amt für Gewässerschutz und Wasserbau zurzeit hängig.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Bachverlegung, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Gemeinderat Trüllikon wird im Rahmen von Baubewilligungsverfahren einerseits die einzelfallweise Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen gemäss Art. 44 Abs. 3 LSV vorzunehmen und andererseits allfällig notwendige Auflagen zu machen haben, damit die Immissionsgrenzwerte entlang der Diessenhoferstrasse S-2 eingehalten werden können.

Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

**b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :**

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Trüllikon vom 10. März 1992 festgesetzte amtliche Quartierplan Morengass wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Trüllikon, 8466 Trüllikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 17. Juni 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber :

Roggwiller